

ERF



Elektra

Rudolfstetten-Friedlisberg AG

Postfach 53

8964 Rudolfstetten

REGLEMENT

über die Abgabe elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz

Ausgabe 2001

Nachtrag 1 vom 01.12.11

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	2 – 3
2. Umfang der Stromlieferung	3
3. Regelmässigkeit der Stromlieferung	4 – 5
4. Bewilligung und Zulassungsanforderungen	5 – 7
5. Vertragsverhältnis	7 – 8
6. Anschluss an die Verteilanlagen	8 – 11
7. Schutz von Personen und Werkanlagen	11 – 12
8. Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle	12 – 14
9. Messeinrichtungen	14 – 16
10. Messung des Stromverbrauches	16 – 17
11. Tarife	17
12. Rechnungsstellung und Zahlung	17 – 18
13. Einstellung der Stromlieferung	18 – 19
14. Einsprachen und Beschwerden	19
15. Schlussbestimmungen	20

Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. 1.

Rechtsform
Organisation

Die Elektra Rudolfstetten-Friedlisberg AG (im folgenden „Werk“ genannt) ist ein Unternehmen des privaten Rechts (Aktiengesellschaft, OR 620 ff) und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben.

Art. 1. 2.

Ordnung des
Lieferverhältnisses

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, die jeweils gültigen Tarife sowie allfällige spezielle Abmachungen bilden die Grundlage des privaten Vertragsverhältnisses zwischen dem Werk und seinen „Kunden“. Als Kunde gelten Hauseigentümer sowie deren Vertreter und die Bezüger. Das Reglement, die Vorschriften und Tarife können beim Werk unentgeltlich bezogen werden.

Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen.

Art. 1. 3.

Eigentümer von
elektrischen
Installationen

Als Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, nachfolgend „Installationen“ genannt, gelten die Hauseigentümer (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtsberchtigte).

Strombezüger

Als Strombezüger nachfolgend „Bezüger“ genannt, gelten die Eigentümer; in vermieteten oder verpachteten Liegenschaften jedoch die Mieter bzw. Pächter. Nicht als Bezüger gelten Untermieter, Mieter von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, usw.

Art. 1. 4.

Vertragsverhältnis
zum Kunden

Das Vertragsverhältnis entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Bezug von Strom. Der Kunde anerkennt damit dieses Reglement und die für ihn jeweils gültigen Anschluss- und Tarifvorschriften.

Art. 1. 5.

Aufnahme der
Stromlieferung

Die Stromlieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen der Kunden erfüllt sind wie Bezahlung der Baukostenbeiträge und dergleichen.

Art. 1. 6.

Spezielle
Stromlieferungen

Für die Stromlieferung an Grossbezüger, für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für vorübergehende Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze, usw.) kann das Werk besondere Bedingungen festsetzen, die von den Bedingungen dieses Reglements und der Anschluss- und Tarifvorschriften abweichen.

Rücklieferung

Besondere Bedingungen gelten ebenfalls für Rücklieferung ins Verteilnetz durch den Kunden (Eigenproduzenten).

2. Umfang der Stromlieferung

Art. 2. 1.

Umfang der
Stromlieferung

Das Werk liefert dem Kunden, gestützt auf dieses Reglement, Strom im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Leistung und Arbeit.

Art. 2. 2.

Erweiterung
Verteilnetz

Das Werk erweitert oder verstärkt das Verteilnetz innerhalb des durch die geltenden kommunalen bzw. kantonalen Baureglements als Bauzone ausgeschiedenen Gebietes der Gemeinde, sofern die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Energieverbrauch gewährleistet ist.

Art. 2. 3.

Festlegung Stromart

Das Werk setzt für die Stromlieferung die Stromart, Spannung, den Leistungsfaktor ($\cos \phi$) sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.
Die Frequenz beträgt 50Hz.

3. Regelmässigkeit der Stromlieferung

Art. 3. 1.

Lieferung von Strom Das Werk liefert den Strom in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm (Regeln für genormte Werte der Spannungen, Ströme und Frequenzen); vorbehalten bleiben besondere Tarifsowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Art. 3. 2.

Einschränkungen /
Einstellungen Das Werk hat das Recht, die Stromlieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, innere Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels;
- c) bei betrieblichen Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Stromlieferwerk oder bei Lieferengpässen;
- d) bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- e) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
- f) in Spitzenlastzeiten; das Werk ist berechtigt, bestimmte Apparate kategorisch zu sperren.

Das Werk wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare, längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezü gern soweit möglich im Voraus angezeigt.

Art. 3. 3.

Entschädigungsanspruch

Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, störendem Oberwellengehalt im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst. Vorbehalten bleibt Art. 100 des Obligationenrechts (grobe Fahrlässigkeit und Absicht).

4. Bewilligungen und Zulassungsforderungen

Art. 4. 1.

Anschlussbewilligung

Einer Bewilligung des Werks bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss oder die Änderung elektrischer Wärme- und Kühlanlagen wie Raumheizungen (Speicher-, Direktheizungen, Wärmepumpen), Rampenheizungen und andere Aussenheizungen, Lüftungs- und Klimaanlage, gewerbliche Kühlanlagen, Saunas;
- d) die vom Werk als bewilligungspflichtig bezeichneten elektrischen Geräte (Punktschweissmaschinen, Phasenanschnittsteuerungen, Vollgatter, Liftanlagen, usw.);
- e) der Strombezug für vorübergehende Zwecke im Sinne von Art. 1. 6.

Bewilligungen für Anschlüsse gemäss Lit c-e werden nicht erteilt, wenn dadurch die allgemeine Stromversorgung beeinträchtigt wird.

Art. 4. 2.

Gesuch für Anschlüsse

Das Gesuch ist auf dem vom Werk herausgegebenen Formular einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Stromverwendung und eine fachkundige

Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

Art. 4. 3.

Anschluss an Netz Elektrische Geräte dürfen nur ans Netz angeschlossen werden, soweit es die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung nicht störend beeinflusst wird. Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

Empfindliche Geräte Bei der Beschaffung empfindlicher elektronischer Geräte hat der Kunde auf werkeigene Rundsteuersignale Rücksicht zu nehmen, um allfällige Störungen zu vermeiden.

Art. 4. 4.

Verwendung der Energie Der Bezüger darf die Energie nur zu den im Energielieferungsvertrag bzw. Reglement vereinbarten Zwecken verwenden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmung betrachtet.

Art. 4. 5.

Energieabgabe an Dritte Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Kunde nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter in Wohn- und Geschäftsräumen. Es dürfen auf die Tarife des Werkes keine Zuschläge gemacht werden.

Art. 4. 6.

Nichtbewilligte Anschlüsse Anschlüsse und Installationen werden nicht bewilligt und Geräte nicht angeschlossen, wenn sie

- a) den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik wie Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) und Niederspannungsinstallationsnormen (NIN) des Schweizerischen Elektrotechnischen

- Vereins (SEV) oder den darauf basierenden eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen;
- b) im normalen Betrieb andere elektrische Einrichtungen sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung des Werks oder des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

Art. 4. 7.

Massnahmen an Verursacher	<p>Das Werk kann zu Lasten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen; b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird; c) für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonst wie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werks oder dessen Kunden ausüben.
---------------------------	---

5. Vertragsverhältnis

Art. 5. 1.

Kündigung des Energielieferungsvertrages	<p>Der Energielieferungsvertrag kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche Abmeldung gekündigt werden. Der Kunde haftet für die Bezahlung aller während des Vertragsverhältnisses entstandenen Forderungen.</p>
--	---

Art. 5. 2.

Eigentums-
u. / od.
Mieterwechsel

Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist dem Werk vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels. Ebenso muss jeder Mieterwechsel dem Werk vom wegziehenden und dem neuen Mieter gemeldet werden.

Art. 5. 3.

Stromverbrauch
in leestehenden
Räumen

Für Forderungen des Werkes für Kosten, die nach der Kündigung des Energielieferungsvertrages sowie bei leestehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen anfallen, ist der Hauseigentümer dem Werk gegenüber haftbar.

Art. 5. 4.

Nichtbenützung

Die vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Anschlüssen entbindet nicht von der Bezahlung von anfälligen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis.

6. Anschluss an die Verteilanlagen

Art. 6. 1.

Netzanschluss

Das Erstellen der Anschlussleitung vom bestehenden Verteilnetz bis zum Anschlussüberstromunterbrecher (Artl. 6. 7.) erfolgt durch das Werk oder dessen Beauftragte.

Das Werk bestimmt die Art der Ausführung (Frei- oder Kabelleitung), die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess- und Steuerapparate.

Beim Bau bzw. bei der Montage der Leitungen, Anschlussüberstromunterbrecher, Mess- und Steuerapparate sowie bei deren Unterhalt, wird das Werk nach Möglichkeit auf die Interessen der Kunden Rücksicht nehmen.

Art. 6. 2.

Weitere
Anschlüsse

Das Werk erstellt für ein und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden, gehen voll zu Lasten des Bestellers.

Art. 6. 3.

Gemeinsame
Zuteilung

Das Werk ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihm da Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Kunden anzuschliessen.

Das Werk ist ferner berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 6.4.

Durchleitungs-
recht

Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht, für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

Art. 6. 5.

Anschlussbeitrag

Das Werk erhebt für die Anschlüsse an das Verteilnetz einen einmaligen Anschlussbeitrag zu anteiligen Finanzierung des Verteilnetzes und für die Erstellung der Anschlussleitung. Diese Kosten sind in einem separaten Reglement festgelegt.

Bei Kabelanschlüssen sind Grabarbeiten, Kabelschutz sowie bauliche Anschlussarbeiten nach den Weisungen des Werkes auszuführen.

Verstärkung
Anschlussleitung

Bei Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

Um- und/oder Neubauten Verursacht der Kunde infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Kosten für Ersatzanschluss Wünscht der Kunde den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er einen Anteil der Kosten zu übernehmen. Wenn das Werk auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so wird es sich vorher mit dem Kunden, dessen Anschlüsse geändert werden müssen, über die Kostenteilung verständigen.

Art. 6. 6.

Baubeiträge In unerschlossenen Gebieten, wo kein Verteilnetz besteht, können die Grundeigentümer zu Baubeiträgen verpflichtet werden.

Bei der Erschliessung ganzer Baugebiete können Beiträge an die Baukosten auch für weitere Investitionen, wie Transformatorenstationen usw., im Rahmen von Beitragsplänen eingefordert werden.

Art. 6. 7.

Abgabestelle Als Abgabestelle des Stromes gelten in der Regel die Grenzen des beidseitigen Eigentums. Das Eigentum des Werkes erstreckt sich bis und mit Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher.

Art. 6. 8.

Aufstellung Transformatorenstation Kunden, für deren Belieferung die Aufstellung besonderer Transformatorenstationen nötig sind, haben den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt dem Werk ein entsprechendes Baurecht samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt das Werk, diese Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Aufstellungsort der Transformatorenstationen wird vom Werk und vom Kunden gemeinsam bestimmt. Das Werk ist berechtigt, diese Transformatorenstationen auch zur Stromlieferung an Dritte zu verwenden.

Art. 6. 9.

vorübergehende Anschlüsse Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen voll zu Lasten des Kunden.

Art. 6. 10

Benützung von Privateigentum Das beauftragte Werk ist nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die Versorgung bzw. öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauten zu installieren und zu benützen. Allfällig entstehenden Schaden vergütet das Werk.

Art. 6. 11

Kostensicherung Das Werk ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten vom Kunden Sicherstellung für die aus dem Anschluss resultierenden Forderungen zu verlangen.

7. Schutz von Personen und Werkanlagen

Art. 7. 1.

Personen / Werkschutz Für den Schutz von Personen und Werkanlagen gelten die einschlägigen Sicherheitsvorschriften.

Art. 7. 2.

Arbeit an Freileitungsanschluss Werden in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden können, so besorgt das Werk die Isolierung oder Abschaltung der Leitung gegen einen angemessenen Kostenbeitrag.

Art. 7. 3.

Arbeit nah der elektrischen Anlagen Will der Kunde in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen, welche die Anlagen schädigen oder gefährden können (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.),

so hat er dies dem Werk rechtzeitig mitzuteilen; dieses ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an.

Art. 7. 4.

Grabarbeiten Beabsichtigt der Kunde, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim Werk über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit dem Werk in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art. 7. 5.

Schutzmassnahmen Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden oder Unfälle zu verhüten, die bei Stromunterbruch und Wiedereinsetzen der Energiezufuhr sowie bei Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können.

Art. 7. 6.

Eigenerzeugungsanlagen Kunden ,die eigene Energieerzeugungsanlagen betreiben, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des Werkes ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.

8. Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle

Art. 8. 1.

Vorschriften Erstellung, Änderung oder Erweiterung und Unterhalt von Installationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften auszuführen. Im weiteren gelten die vom Werk bezeichneten Werkvorschriften.

Art. 8. 2.

Berechtigung zur Ausführung Installationen dürfen nur durch das Werk oder durch Installationsfirmen bzw. Personen, welche im Besitze einer Bewilligung des Werkes im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Starkstromverordnung sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Das Verzeichnis der Konzessionäre kann beim Werk verlangt werden.

Art. 8. 3.

Meldungen von Installationen Meldungen betreffend Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Inhaber der Intallationsbewilligung im Auftrag des Eigentümers der Installation schriftlich auf Werkformularen an das Werk zu richten. Die Montage von Zählern und Tarifapparaten erfolgt nach den Richtlinien des Werkes.

Art. 8. 4.

Instandhaltung Die Installationen und Apparate sind gemäss den einschlägigen Verordnungen und Vorschriften dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Der Eigentümer ist für rasche Beseitigung wahrgenommener Mängel verantwortlich.

Schäden an Personen und Sachen Für die von unsachgemäss erstellten oder unterhaltenen elektrischen Anlagen verursachten Schäden an Personen oder Sachen haftet primär der Eigentümer.

Art. 8. 5.

Behebung der Mängel Das Werk oder dessen Beauftragte führen die Kontrollen der Installationen gemäss der Elektrizitätsgesetzgebung durch. Die Kunden haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen.

Durch die Kontrolle der Installationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Installationen eingeschränkt.

Art. 8. 6.

Kosten Die Kosten für die Abnahmekontrolle von Installationsarbeiten trägt das Werk. Allfällige Nachkontrollen werden in Rechnung gestellt. Periodische Kontrollen können in Rechnung gestellt werden.

Art. 8. 7.

Zugang zu Den Organen des Werkes oder dessen Beauftragte ist elektrischen zur Kontrolle der Installationen und zu Aufnahme der Einrichtungen Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

Art. 8. 8.

Plombierte Der Eingriff in die vom Werk plombierten Anlageteile ist Anlageteile nur Angestellten des Werkes oder hiezu ermächtigten Drittpersonen gestattet.

9. Messeinrichtungen

Art. 9. 1.

Montieren von Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und Tarifapparaten andere Tarifapparate werden vom Werk geliefert und montiert; sie bleiben dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Kunde hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen; ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutz der Apparate notwendigen Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw. sind vom Kunden auf seine Kosten anzubringen.

Kosten von Die Kosten der Montage und Demontage der Zähler und Montage / anderer Tarifapparate gehen zu Lasten des Kunden. Das Demontage der Werk kann als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, Tarifapparate die Prüfung, den Unterhalt, die Amortisation und die Überwachung der Zähler und der sonstigen Tarifapparate eine Entschädigung verlangen.

Art. 9. 2.

Beschädigung
von
Tarifapparaten

Werden Zähler und Tarifapparate durch Verschulden den Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.

Montage
Tarifapparate

Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden und nur diese dürfen die Stromzufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Zählern oder Tarifapparaten verletzt oder entfernt, oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit dieser Apparate beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das Werk behält sich ferner Strafanzeige vor.

Art. 9. 3.

Prüfung von
Mess-
einrichtungen

Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtlich ermächtigte Instanz verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate, trägt die unterliegende Partei.

Art. 9. 4.

Beanstandung
Messapparate

Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als richtiggehend. Differenzen bei Schaltuhren, Sperrschaltern, Rundsteuerempfängern usw. bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit berechtigen nicht zu Beanstandungen.

Art. 9. 5.

Meldung von
Unregel-
mässigkeit

Die Kunden haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Zähler- und Tarifapparate dem Werk unverzüglich anzuzeigen.

Art. 9. 6.

Unterzähler der Bezüger Unterzähler, die sich im Besitze von Kunden befinden, und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde hat die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen zu seinen Lasten vornehmen zu lassen.

10. Messung des Stromverbrauches

Art. 10. 1.

Zählerstand Für die Feststellung des Stromverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen des Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgen durch Beauftragte des Werkes in einer von ihm bestimmten Ordnung. In besonderen Fällen können die Bezüger angehalten werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände dem Werk zu melden.

Art. 10. 2.

Nachprüfung Messapparate Bei festgestelltem Fehlschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Strombezug, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom Werk festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch der gleichen Zeitperiode des Vorjahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen.

Fehlanzeige der Messapparate Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer – jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist zu berücksichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden. Art. 13. 3. bleibt vorbehalten.

Art. 10. 3.

Verlust durch Schaden

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Stromverbrauches, es denn, das Werk treffe am Verlust ein Verschulden.

11. Tarife

Art. 11. 1.

Tarife

Die Tarife sowie die Beitragsordnung werden vom Verwaltungsrat ausgearbeitet und unterliegen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet das Werk.

12. Rechnungsstellung und Zahlung

Art. 12. 1.

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilabrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Das Werk ist berechtigt, Vorausbezahlung oder Sicherstellung zu verlangen sowie Kassiereinrichtung einzubauen. Diese können vom Werk so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der einkassierten Beträge zur Tilgung bestehender Forderungen aus Stromlieferungen des Werkes übrig bleibt. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 12. 2.

Zahlungen

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mittels Bank- oder Postauftrag zu bezahlen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten

ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Werkes gestattet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren und allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Rechnung gestellt.

Art. 12. 3.

Massnahmen
Fristenablauf

Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt, so wird der Säumige unter Verrechnung von Mahnkosten gemahnt und ihm eine Nachfrist eingeräumt. Läuft auch diese unbenützt ab, kann das Werk den geschuldeten Rechnungsbetrag auf dem Rechtsweg (Schuldbetreibung und Konkurs bzw. Zivilgerichte) einfordern. Zusätzlich können Verzugszinsen verrechnet werden.

Rechnungs-
fehler

Wegen Beanstandungen der Messung des Stromes darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.

13. Einstellung der Stromlieferung

Art. 13. 1.

Das Werk ist berechtigt nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Strom zu verweigern, wenn der Kunde:

- a) elektrische Einrichtungen und/oder Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen, oder Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Strom bezieht;
- c) dem Beauftragten des Werkes den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Strombezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Strombezüge bezahlt werden;
- e) den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt.

Art. 13. 2.

Mangelhafte elektrische Einrichtung	Mangelhafte elektrische Einrichtungen und/oder Geräte, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte des Werkes oder durch das eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
-------------------------------------	---

Art. 13. 3

Umgehung der Tarifbestimmung	Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmung durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Strombezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Das Werk behält sich Strafanzeige vor.
------------------------------	---

Art. 13. 4.

Einstellung Stromabgabe	Die Einstellung der Stromabgabe befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendetwelcher Art.
-------------------------	--

14. Einsprachen und Beschwerden

Art. 14. 1.

Einsprachen	Gegen Entscheide des Werkes über die Anwendung dieses Reglementes und Rechnungen kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsrat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
-------------	---

Art. 14. 2.

Rechtsweg	Können sich die Parteien über die Auslegung des Stromlieferungsvertrages bzw. der zugehörigen Reglemente nicht einigen, hat die klagende Vertragspartei die für den Bezugsort zuständigen Zivilgerichte anzurufen.
-----------	--

15. Schlussbestimmungen

Dieses durch die Generalversammlung genehmigte Reglement tritt am 01.08.2000 in Kraft. Es ersetzt die bisherigen Reglementierungen samt Nachträgen.

Die Kunden werden darüber in geeigneter Weise orientiert.

Rudolfstetten-Friedlisberg, 01.08. 2001

Namens der Elektra Rudolfstetten-Friedlisberg AG

Der Präsident:
K. Oggenfuss

Der Aktuar:
T. Hürlimann

Nachtrag 1
01.12.2011 / Og

Gesamtes Reglement, Änderung der Rechtsform:
Genossenschaft in Aktiengesellschaft, rückwirkende
Gültigkeit ab 01.01.11, gemäss GV-Beschluss vom
06.06.11